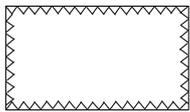


## Textliche Festsetzungen

### 1.) Sichtflächen



Flächen, die von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung über 0,80 m Höhe, gemessen OK-Fahrbahnkante der angrenzenden Straße, freizuhalten sind. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist der gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB festgesetzte zu erhaltende Baumbestand.

### 2.) Zu- und Ausfahrtsverbot

Entlang des Zu- und Ausfahrtsverbotes sind Ein- und Ausfahrten unzulässig.

### 3.) Pflanzgebot

- 3.1 Auf den Baugrundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB (Pflanzgebot) je 500 qm Grundstücksfläche, mindestens ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen (z.B. Eiche, Esche, Erle, Linde, Kastanie).
  - 3.2 Auf dem Kinderspielplatz sind gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB (Pflanzgebot) mindestens 10 Obstbäume anzupflanzen.
  - 3.3 Innerhalb der gesondert gekennzeichneten Flächen sind Bepflanzungsmaßnahmen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB (Pflanzgebot) vorzunehmen. Für das Anpflanzen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden (z.B. Eiche, Esche, Erle, Linde, Kastanie, Feldahorn, Eberesche, Weißdorn, Hasel, Wildrosen, Schwarzer Holunder, Hainbuchen, Salweide, frühe Traubenkirsche, Schlehe, Rainweide und Obstbäume).
  - 3.4 Bei Abgang von Bäumen und Gehölzen, die gemäß den Festsetzungen in Pkt. 3.1 - 3.3 gepflanzt werden, ist eine Nachpflanzung mit einer gleichen Gehölzart gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB vorzunehmen.
- ### 4.) Zu erhaltender Baumbestand
- Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB zu erhalten.

Bei Abgang eines Baumes ist gemäß § 9 (1) Ziffer 25 a BauGB eine Nachpflanzung mit einem Baum gleicher Art vorzunehmen.